

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 617/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora S [REDACTED] ,
J [REDACTED] /Israel, [REDACTED] G [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Für ihre auf Grund des BGG im Jahre 1957 angemeldeten Entschädigungsansprüche, unter anderem für Gesundheitsschaden, wurde die Klägerin durch Vergleich vom 27. Mai 1958 mit 6.000 DM abgefunden. 1964 gab sie Einzelheiten über den Gesundheitsschaden an und bat um vertrauensärztliche Untersuchung. Die Entschädigungsbehörde ermittelte den Sachverhalt, lehnte den Antrag aber 1967 wegen der Abgeltungsklausel im Vergleich vom 27. Mai 1958 als unzulässig ab.

Jo

- 3 -

Der Berufungsrichter hat ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 oder Art. IV Nr. 2 BGG-SchlußG verneint. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Änderungen in Art. I Nr. 21, 39 BGG-SchlußG, §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 2 BGG, die ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BGG-SchlußG hätten rechtfertigen können, kommen nach den Feststellungen im Berufungsurteil nicht in Betracht. Insoweit erhebt die Beschwerde auch keine Einwendungen.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts zu Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-SchlußG entsprechen den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs RMW 1969, 358 Nr. 40. Der Berufungsrichter hat sich davon überzeugt, daß für die Entscheidung der Beteiligten außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend waren. Diese Feststellung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt.

Die Auffassung der Beschwerde, aus der Bearbeitung des durch den Vergleich vom 27. Mai 1958 geregelten Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden sei der Klägerin ein Recht auf erneute Entscheidung erwachsen, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat allerdings das Verhalten der Klägerin und der Entschädigungsbehörde nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der nachträglichen Änderung des Vergleichs geprüft. Dieser Rechtsfehler betrifft aber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Vereinbarungen des Berechtigten mit der Entschädigungsbehörde über die Abänderung eines Vergleichs sind ohne Einschränkung jederzeit möglich. Ob in bestimmten Erklärungen der Vergleichsbeteiligten oder in



ihrem sonstigen Verhalten eine solche Vereinbarung gesehen werden kann, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Der Hinweis der Beschwerde auf § 189 Abs. 3 Satz 2 BGB übersieht, daß der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden vor dem 1. April 1958 angemeldet war; schon deshalb scheidet eine Wiedereinsetzung aus.

Im Berufungsurteil ist auch die Frage, ob wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage das beklagte Land durch sein Festhalten am Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, mit zutreffender Begründung verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Mei

Henkel